

NEAO sein kann. Die Exporterhöhung kann nämlich, obwohl sie durch die erfindungsgemäße Fertigung ermöglicht worden ist, noch andere Ursachen haben. Diese sind ggf. festzustellen und in der Weise zu berücksichtigen, daß die Vergütung nur nach dem Teil des Exporterlöses zu ermitteln ist, der der Bedeutung der Erfindung für den Export im Verhältnis zu den anderen Faktoren entspricht. Dieser Anteil ist grundsätzlich nicht nach technischen Abgrenzungskriterien zu bestimmen.

Neben der zu vergütenden Erfindung kommen als andere exportfördernde Faktoren z. B. weitere Erfindungen oder Neuerungen, aber auch konstruktive, formgestalterische oder andere Maßnahmen in Betracht, soweit sie das Maß der ohnehin notwendigen Arbeiten und Aufwendungen für Herstellung, Werbung und Absatz der Erzeugnisse wesentlich übersteigen.

Zur Frage, inwieweit durch eine Erfindung Importe verringert werden, liegen gleichfalls gerichtliche Entscheidungen vor.^{1 2 3 4 5 6 7 8} So wurde entschieden, daß § 15 NEAO nur anzuwenden ist, wenn das zuständige Bilanzorgan ausdrücklich bestätigt, daß der durch die Benutzung der Erfindung eingesparte Import geplant war oder ohne Benutzung der Erfindung veranlaßt worden wäre. § 15 NEAO ist demnach nicht anzuwenden, wenn die erfindungsgemäße Aufgabenstellung und Lösung eines Forschungsthemas die wirtschaftsleitenden Organe von vornherein der Notwendigkeit enthob, die Frage des Imports gebrauchswertähnlicher Erzeugnisse oder Materialien zu erörtern.

Zur Feststellung der Urheberschaft und der Leistungsanteile an der Erfindung

Die moralische und materielle Stimulierung schöpferischer Leistungen der Erfinder setzt die zweifelsfreie Feststellung der Urheberschaft und der Leistungsanteile an einer Erfindung voraus. In der gerichtlichen Praxis treten Streitigkeiten hierzu als Umschreibungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 PatG⁹ sowie als Klagen auf Feststellung bzw. Abänderung der Leistungsanteile^{10 11} auf.

Zur Abgrenzung der Erfinder- bzw. Miterfinderschaft von sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Erfindung wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß eine Miterfindung eine sich im Rahmen der Gesamtaufgabe, bewegende eigenständige Beteiligung bei der Lösung eines technischen Problems voraussetzt. Miterfinder ist somit nur, wer zwar gemeinsam mit einem anderen, jedoch durch selbständige geistige Arbeit an der Lösung der erfindungsgemäßen Aufgabenstellung gearbeitet hat.¹¹ Soweit in der Vergangenheit diese auf § 5 PatG beruhenden Kriterien zur Miterfinderschaft in zum Teil unzulässiger Weise extensiv ausgelegt worden sind, um besondere Leistungen von Werkträgern bei der Erprobung, Überleitung und Nutzung von Erfindungen materiell zu stimulieren, liegt nunmehr mit § 3 der 3. DB zur SchutzrechtsVO eine gesetzliche Regelung vor, die diesem dringenden Bedürfnis Rechnung trägt, ohne daß die gesetzlichen Grenzen zur Urheberschaft an der erfinderischen Lösung selbst verwischt werden.

Die Tatsache, daß entsprechend der Konzeption des Patentgesetzes sich Ansprüche der Erfinder auf Umschreibung sowie Feststellung und Abänderung der Leistungsanteile nicht gegen den Betrieb richten, sondern derartige Konflikte innerhalb des Kollektivs erforderlichenfalls gerichtlich zu klären sind, verleitet Ursprungsbetriebe verschiedentlich dazu, diese Streitigkeiten mehr oder weniger als Privatangelegenheit der Erfinder zu betrachten. Derartige Auffassungen stehen allerdings im groben Widerspruch zur rechtlichen Verantwortung dieser Betriebe, wie sie sich bereits aus §§ 6, 22 der SchutzrechtsVO ergab und wie sie nunmehr im Beschluß des Ministerrats vom 2. März 1978 über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit hervorgehoben wird.

In der Rechtsprechung ist deshalb ausgesprochen worden, daß bei Kollektivverfindungen der Ursprungsbetrieb verpflichtet ist, auf das Zustandekommen von Vereinbarungen über die Leistungsanteile Einfluß zu nehmen, konfliktvorbeugend zu wirken und ggf. zur außergerichtlichen Beilegung des Konflikts beizutragen. Erkennt der Betrieb, daß die Angaben über die Urheberschaft bzw. die Leistungsanteile an der Erfindung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, sollte er sich nicht mit derartigen Vereinbarungen abfinden, sondern das Kollektiv veranlassen, den gesetzlichen Zustand herzustellen.

Verfahrensrechtliche Fragen

Da in Vergütungsstreitigkeiten in jedem Fall zunächst die Schlichtungsstelle beim Patentamt anzurufen ist (§ 50 Abs. 1 PatG), war nach Inkrafttreten der neuen ZPO zu klären, in welchem Umfang das Gericht bei Erhebung einer Klage gegen einen Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle verhandelt und entscheidet. Inzwischen hat sich die Praxis bewährt, daß die Erhebung einer Klage in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 1 ZPO zur Verhandlung und Entscheidung im Rahmen des vor der Schlichtungsstelle behandelten Streitfalls führt. Das dient der umfassenden Konfliktlösung, wobei noch zu prüfen ist, inwieweit die vom Obersten Gericht zur Anwendung des § 77 ZPO in Arbeitsrechtssachen gegebenen Hinweise, nach denen auf den behandelten Sachverhalt abzustellen ist¹², für Vergütungsstreitigkeiten aus WP-Erfindungen von Bedeutung sind.

Von Erfindern wird oft der Wunsch geäußert, sich im Prozeß vertreten zu lassen, was angesichts der Komplexität der zu klärenden Sachverhalte und ihrer rechtlichen Beurteilung verständlich ist. Hier ist der gegenwärtige Zustand für die Erfinder unbefriedigend, zumal im Rechtsstreit mit dem eigenen Betrieb der zuständige Patentingenieur bzw. BfN-Leiter, selbst wenn er im bisherigen Patenterteilungsverfahren den Erfinder vertreten hat, meist neben dem Justitiar mit der Vertretung des Betriebes beauftragt wird. Zwar wird in bestimmten Fällen über das zuständige Leit-BfN eine Prozeßvertretung ermöglicht, und es bleibt auch die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Dennoch ist der Erfinder gegenüber dem Neuerer, für den sehr oft der zuständige Gewerkschaftsvorstand gemäß § 5 Abs. 1 ZPO die Prozeßvertretung übernimmt, in einer Weise schlechter gestellt, die weder von den gemeinsamen gesellschaftlichen Grundlagen der Neuerer- und Erfindertätigkeit noch von ihrer einheitlichen Zielstellung her vertretbar ist.

Deshalb sollte bei den Gewerkschaften überlegt werden, ob geeignete Gewerkschaftsvertreter den Erfindern evtl. notwendige Unterstützung gewähren können. Derartige Aktivitäten würden nicht nur den Rechtsschutz für die Erfinder wesentlich verbessern, sondern auch den Einfluß der Gewerkschaften auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Erfinderrecht verstärken.

1 Vgl. dazu den Beschluß über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 7 S. 101) sowie die 3. DB zur SchutzrechtsVO — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 7 S. 102).

2 BG Leipzig, Urteil vom 15. Dezember 1977 — 4 BZP 7/77.

3 Vgl. hierzu auch: der neuerer 1976, Heft 5, S. 76 f.

4 Vgl. OG, Urteil vom 23. Mai 1967 — 2 UzP 5/66 — (der neuerer 1970, Heft 5, S. 125); OG, Urteil vom 28. November 1975 — 2 UzP 2/75 —; OG, Urteil vom 27. Januar 1978 — 2 OPB 2/77.

5 Ein soldier Fall war im Verfahren 4 BZP 27/76 des BG Leipzig gegeben. Hier hatten Aktivitäten der Erfinder selbst dazu geführt, daß noch vor Ablauf des ersten Benutzungsjahrs das Vorliegen von Benutzungshandlungen verneint werden mußte.

6 Vgl. der neuerer 1976, Heft 5, S. 76.

7 Vgl. z. B. OG, Urteil vom 30. Januar 1976 - 2 UzP 5/75 - (NJ 1976, Heft 9, S. 276).

8 Vgl. BG Leipzig, Urteil vom 17. August 1976 - 4 BZP 5/76.

9 Vgl. OG, Urteil vom 6. Oktober 1970 - 2 UzP 8/69 — (der neuerer 1971, Heft 2, S. 62).

10 Vgl. BG Leipzig, Urteil vom 1. März 1977 — 4 BZP 28/76 — (der neuerer 1977, Heft 9, S. 126; NJ 1977, Heft 16, S. 569).

11 Vgl. BG Leipzig, Urteil vom 29. Mai 1970 - 4 BCP 12/69.

12 Vgl. OG, Urteil vom 1. Juli 1977 - OAK 11/77 - (NJ 1977, Heft 16, S. 563).